

Anhang 2: Definition der Begriffe gemäss Art. 2 Abs. 4 der Stipendienverordnung

1. Vorbildung

Als geeignete Vorbildung gelten die durch den Kanton anerkannten und nach abgeschlossener Volksschulzeit in Angriff genommenen Vorbereitungen aller Art auf eine Erstausbildung.

Beispiele von Vorbildungen:

- 10. Schuljahr,
- Berufswahljahr,
- Ganztags-Sprachschulen (z.B. Zwischenjahr im Welschland),
- Vorschulen für medizinisches Hilfspersonal,
- Vorkurse Kunstgewerbeschule.

2. Erstausbildung

Als Erstausbildung gilt eine Grundausbildung, die über eine oder mehrere Stufen dauert und bis zum Abschluss und Erreichen eines ersten anerkannten Berufsziels verläuft.

Beispiele von Erstausbildungen:

- Kaufmännischer oder gewerblicher Abschluss,
- Berufsmatura (lehrbegleitend, berufsbegleitend, Vollzeitmodell),¹
- Diplomhandelsschule gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung,
- Diplom eines Lehrerseminars,
- Gymnasium/Universität bis zum fachwissenschaftlichen Abschluss (Lizentiat),
- Arztgehilfenschule mit Diplomabschluss,
- Landwirtschaftliche Fachschule.

¹ Eingefügt durch Nachtrag vom 30. September 1997

3. Weiterbildung

Als Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten, weiterführenden Ausbildungsstätten, die das Erreichen einer nächsthöheren Stufe in einer bereits erlernten und abgeschlossenen Berufsrichtung (Erstausbildung) ermöglichen und die zwingend auf der vorangegangenen Ausbildung aufbaut.

Beispiele von Weiterbildungen:

<i>Erstausbildung</i>	<i>Weiterbildung</i>
Handwerkliche Berufslehre	– Ausbildung zum Meister – Technischer Kaufmann – HTL/ETH
Maurer	– Baupolier – Bauführer
Kaufmännische Lehre	– HWV
Krankenpflegeschule	– Kaderausbildung
Primarlehrer	– Sekundarlehrer – Reallehrer – Sonderschul- oder Kleinklassenlehrer – Pädagogische Berufe im universitären Bereich
Universität	– Doktorat

4. Zweitausbildung

Der Begriff Zweitausbildung ist identisch mit dem ebenfalls gebrauchten Begriff zweiter Bildungsgang.

Als Zweitausbildung gilt eine Ausbildung, die in Angriff genommen wird, nachdem eine Erstausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde. Der Beginn der Zweitausbildung beruht auf einem rein freiwillig gefassten Entschluss.

Beispiele von Zweitausbildungen:

<i>Erstausbildung</i>	<i>Zweitausbildung</i>
Abgeschlossene Berufslehre	– Matura/Hochschule
Abgeschlossene Berufslehre	– theologische Schule; Universität
Abgeschlossene Lehre als Arztgehilfin	– Lehre als kaufmännische Angestellte
Laborantinnenlehre	– Gymnasium/Universität

Lehrerdiplom	– nichtpädagogische universitäre Ausbildung
Gymnasium, Universität	– Berufslehre
Abgeschlossenes Hochschulstudium	– zweites Hochschulstudium
	– Nachdiplomstudium

5. Umschulung

Eine Umschulung ist im Grunde genommen identisch mit einer zweiten Ausbildung, also einer Ausbildung, die in Angriff genommen wird, nachdem eine erste Ausbildung mit einem beruflichen Abschluss beendet wurde.

Der Entschluss zu einer Umschulung beruht jedoch auf äusseren Einflüssen, allenfalls eventuell höherer Gewalt, wie z.B. nach besonderen Sachzwängen wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit. Mit einer Umschulung ist das Ziel verbunden, einen neuen Weg in einen aktiven Beruf und in eine Verdienstmöglichkeit zu schaffen.